

17.05.19

K

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 101. Sitzung am 16. Mai 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung – Drucksache 19/10249 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)****– Drucksache 19/8749 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.06.19

Erster Durchgang: Drs. 55/19

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - ,c) In Nummer 3 werden die Wörter „unter zehn Jahren“ durch die Wörter „unter 14 Jahren“ ersetzt.’
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - ,8. § 14b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das zehnte Lebensjahr“ werden durch die Wörter „das 14. Lebensjahr“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „130“ wird durch die Angabe „140“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „förderungsfähig“ durch das Wort „förderungsberechtigt“ ersetzt.’
- c) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,“.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen
 - a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,
 - b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstaben a,
 - c) der Studentenwerke und
 - d) der Länder,“.
 - cc) In Nummer 5 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „14“ ersetzt.’
- d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Wörter „den Absätzen 4 bis 6“ ersetzt.
 - bb) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid festzustellen.“

bbb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag nach Satz 3 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe eines ablehnenden Bescheids nach Satz 2 zu stellen.“

e) Nummer 28 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach der Angabe „13a,“ die Angabe „14b,“ eingefügt.

bb) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „13a,“ die Angabe „14b,“ eingefügt.

cc) In Absatz 6 werden die Wörter „die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 18a Absatz 5, die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2“ ersetzt.

dd) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Darlehensnehmende, denen Förderung mit Darlehen nach § 17 in einer vor dem 1. September 2019 geltenden Fassung geleistet wurde, mit Ausnahme von Bankdarlehen nach § 18c, können binnen einer Frist von sechs Monaten nach diesem Datum jeweils durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt verlangen, dass für die Rückzahlung des gesamten Darlehens § 18 Absatz 12 und § 18a in der am 1. September 2019 anzuwendenden Fassung anzuwenden sind.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „140“ durch die Angabe „150“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.

c) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „21, 23“ durch die Wörter „14b Absatz 1 Satz 1, die §§ 23,“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 51 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.“

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.